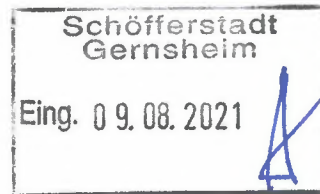


## **Gemeinsamer Resolutionsantrag SPD-Fraktion und des Stadtverordneten Herrn Fetsch**

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Schöfferstadt Gernsheim  
% Stadtverwaltung Gernsheim



64579 Gernsheim

09.08.2021

### **Geplante Erweiterung des Tanklagers der Firma Solvadis Gernsheim**

Zu folgenden Punkten im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Tanklagers der Firma Solvadis Gernsheim, beschließt die STVV folgende Resolution:

#### **1.**

Gegen eine Erweiterung des Tanklagers der Firma Solvadis sprechen aus unserer Sicht zusätzlich die aktuellen Erkenntnisse aus dem extremen Regen-Unwetter in Teilen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

Das Gelände der Chemielagertanks der Firma Solvadis liegt im Gernsheimer Überschwemmungsgebiet des Rheins.

- Wie wirken sich Extremwetterlagen mit sehr hohen Regenmengen auf die Tanks aus?
- Wie sind diese Tanks, die bisweilen toxische, giftige, entzündliche und wassergefährdende Chemikalien enthalten, gegen ein Aufschwimmen durch Druckwasser und bei hochwassermittgeführtem Treibgut geschützt? Gerade die in den Fluten mitgeführten Geröllmassen haben anscheinend bei den obengenannten Unwettern zu einem Großteil der Schäden beigetragen.

#### **2.**

Bezugnehmend auf den Störfall vom Donnerstag, dem 29.07.2021 stellt sich für uns die dringende Frage nach dem Alarmsystem der Firma Solvadis und darauf aufbauend nach dem Sicherheitskonzept im Katastrophenfall.

Laut Aussagen von Anwohnerinnen und Anwohnern erfolgte die Alarmierung nicht etwa durch Sicherheitssensoren oder durch Warnungen der Firma Solvadis, sondern Polizei und Feuerwehr wurden durch besorgte Anwohnerinnen und Anwohner alarmiert.

Das ist ein nicht hinzunehmender Zustand bei einem gefährlichen Störfallbetrieb, bei dem sich Tanks mit gefährlichen Inhalten in 30m Entfernung zu den Schlafzimmern der am nächsten liegenden Anwohner befinden.

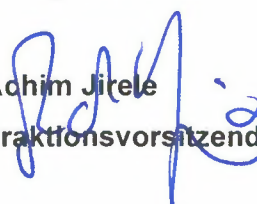
**Dies alles bitten wir nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern es muss auch im Genehmigungsprozess seitens des RP Darmstadt berücksichtigt werden.**

Unser Fazit als Stadtverordnete der Schöfferstadt Gernsheim ist eindeutig:  
Eine Erweiterung des Tanklagers der Firma Solvadis ist nicht zu genehmigen. Die bisherige Genehmigung sollte sehr kritisch, unter den derzeit gültigen BImSchG und Seveso-Richtlinien überprüft werden. Die Sicherheitseinrichtungen auf dem Gelände sind per Anordnung durch das RP weiter auszubauen.

Die Stadtverordneten der Schöfferstadt Gernsheim weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Stellungnahme gem. §§ 16, 8a BImSchG der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau hin. Die untere Bauaufsichtsbehörde bezweifelt die Rechtmäßigkeit des Bauvorhabens und sieht eine Unzulässigkeit vor allem in der unmittelbaren Gefährdung der Anwohnerinnen und Anwohner durch einen Störfallbetrieb, der an ein Wohngebiet grenzt.

Der Magistrat wird beauftragt, das Hessische Umweltministerium, das Regierungspräsidium Darmstadt, die Kreisverwaltung des Landkreises Groß-Gerau, alle Fraktionen im Hessischen Landtag, den Hessischer Rundfunk, den Radiosender FFH und RTL Regional, die regionalen und überregionalen Presseorgane wie Groß-Gerauer Echo, FAZ und Frankfurter Rundschau von dieser Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen.

**Begründung:**  
Erfolgt mündlich

  
Achim Jirele  
Fraktionsvorsitzender SPD

  
Tobias Fetsch  
Fraktionslos

**Anlage:**  
Stellungnahme Kreisverwaltung Groß-Gerau, gemäß §§ 16, 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Per E-Mail

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abtlg. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1  
64295 Darmstadt

**Regionalentwicklung, Bauen,  
Wirtschaft und Umwelt**

Bauaufsicht

**Auskunft**

Frau Müller, Zimmer 541

**Telefon**

+49 6152 989-560

**Fax**

+49 6152 989-346

**E-Mail**

bauaufsicht@kreisgg.de

**Aktenzeichen**

IV/1.1-IS-2019-12-mm-ba

**Datum**

05.03.2021

## STELLUNGNAHME GEMÄSS §§ 16, 8a BUNDESIMMISSIONSCHUTZGESETZ (BImSchG)

### Antragsteller/in

Solvadis Distribution GmbH, vertr. durch Georg Lammers, Königsberger Straße 1, 60487 Frankfurt am Main

### Baugrundstück, Gemarkung

Am Hafen 4, Gernsheim

### Flur

14

### Flurstück

123/41

### Vorhaben

Erweiterung der Betriebsanlagen um 5 Tanks à 2500 m³, um zwei Tankwageneinlagerungsstationen und einer Brandwand

Verfügung vom 07.06.2019, Az.: IV/Da 43.1-53e 621-3/4-Solvadis-3

Die Prüfung des vor genannten Antrages ergab:

Die Beurteilung des Antrages erfolgte gemäß § 66 Hessische Bauordnung (HBO) im Normalverfahren.

### Planungsrecht

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes - zu beurteilen. Das Betriebsgrundstück Am Hafen 4 in Gernsheim liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Hafengebiet" der Stadt Gernsheim und ist als Gewerbegebiet im Sinn des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Das Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht unzulässig, insbesondere der Bebauungsplan steht dem Bauvorhaben entgegen.

### Begründung:

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Betriebsanlagen um 5 Tanks à 2500 m³, um zwei Tankwageneinlagerungsstationen und eine Brandwand.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hafengebiet“ der Stadt Gernsheim, rechtskräftig seit dem 12.07.1966. Als Nutzungsart festgesetzt ist ein „Sondergebiet Hafen“.

Es gilt für das Gebiet folgende textliche Festsetzung:

„Im Sondergebiet sind nicht erheblich belästigende Gewerbe- und Industriebetriebe zulässig. Es dürfen durch Bauvorhaben keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen (§ 8 (2) 1. BNutzVO)“ (gemeint ist BauNVO 1962)

Zur Anwendbarkeit des Bebauungsplans gibt es verschiedene Ansichten:

### Besucher-/Lieferanschrift

Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau

### Bushaltestellen:

Landratsamt, Hallenbad  
und Kreisklinik

### Sprechzeiten:

Montag  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch  
14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

### Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

#### Rechtsauffassung der Stadt Gernsheim

Die Stadt Gernsheim führt in dem Schreiben vom 28.05.2019 an, dass für das in Frage stehende Baugebiet der am 26. November 1965 aufgestellte Bebauungsplan „Hafengebiet“ galt, dieser jedoch nach Auffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt funktionslos sei, wobei das Regierungspräsidium vom einem Industriegebiet ausgehe (Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 9.5.2000, Az. IV/DA 44.1-Wn). Die Schöfferstadt Gernsheim geht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht von diesen bauplanungsrechtlichen Maßstäben aus, sodass sich das Vorhaben vorliegend am Maßstab des § 34 BauGB zu messen habe. Bei dem beantragten Vorhaben handele es sich um einen Gewerbebetrieb im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauNVO.

#### Rechtsauffassung der Bauaufsichtsbehörde und des Rechtsamts des Kreises Groß-Gerau

Nach rechtlicher Prüfung ist davon auszugehen, dass der in Rede stehende Bebauungsplan der Stadt Gernsheim „Hafengebiet“ seitens der Bauaufsicht im konkreten Bauantragsverfahren grundsätzlich zu beachten ist. Dies zumal, da die Grundsätze für eine nur sehr eingeschränkte „Normverwerfungskompetenz“ der Bauaufsicht im Sinne der Nichtanwendung einer als ungültig erkannten Rechtsvorschrift auch für den Fall gelten, dass die etwaige Unwirksamkeit des Bebauungsplans auf der Funktionslosigkeit bauplanerischer Festsetzungen beruht. Auch wird zu berücksichtigen sein, dass die Planungshoheit der Gemeinde die Möglichkeiten umfasst, den Bebauungsplan aufzuheben oder zu ändern, nicht aber die, sich inzident auf die Unwirksamkeit des eigenen Bebauungsplans zu berufen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern Beschl. V. 06.01.2016 – 3 M 78/15 – in juris).

Diskussionswürdig ist die Frage, ob der Bebauungsplan als qualifiziert zu betrachten ist, insbesondere was die zulässige Art der Nutzung betrifft. Ein „Sondergebiet Hafen“ ist in der BauNVO 1962 zwar in § 11 Abs. 1 vorgesehen, aber nicht näher beschrieben. Die in der textlichen Festsetzung angegebene Norm (§ 8 (2) 1. BauNVO 1962) bezieht sich auf Gewerbegebiete. Es ist also davon auszugehen, dass die Stadt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes von einer Nutzung ausging, die eher einem Gewerbegebiet entspricht.

Die Bauaufsicht des Kreises Groß-Gerau geht davon aus, dass es sich um ein Gebiet handelt, welches gemäß **§ 30 Absatz 3 BauGB**, im Übrigen nach Maßgabe des § 34 BauGB, zu beurteilen ist (sog. **einfacher Bebauungsplan**).

Die tatsächliche Nutzung weicht von zulässigen Vorhaben in einem Gewerbegebiet ab und wäre insbesondere aufgrund des Vorhandenseins von Störfallbetrieben nur in Industriegebieten zulässig. Da es aber direkt an ein allgemeines Wohngebiet angrenzt, wäre eine Festsetzung in dieser Form nicht zulässig. Die in der textlichen Festsetzung festgelegte Nutzungseinschränkung ist daher sehr eng auszulegen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Anlagen bei der Aufstellung des Bebauungsplans 1966 vorstellbar waren und dass das Bewusstsein für die Gefahren technischer Anlagen vor der Katastrophe von Seveso wesentlich schwächer ausgebildet war als heute. Ebenso zu berücksichtigen ist der heutige Forschungsstand zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die von belastenden Faktoren ausgehen im Verhältnis zum damaligen Stand der Erkenntnisse. Eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch psychologische Faktoren ist also den im Bebauungsplan ausgeschlossenen „erheblichen Nachteilen oder Belästigungen“ zuzurechnen.

Wir sind daher der Auffassung, dass sich die projektierte Planung aufgrund der Art der Nutzung in einem Gewerbegebiet nicht einfügt.

Aber auch wenn man die Rechtswirksamkeit der im Bebauungsplan getroffenen Regelung zugrunde legt, ergibt sich eine Unzulässigkeit des Bauvorhabens, da davon auszugehen ist, dass es in der Nachbarschaft für erheblich Belästigungen bis hin zur Gefährdung der Gesundheit der Anwohner sorgen würde.

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass die vorhandene Gemengelage zu erheblichen städtebaulichen Spannungen führt. Durch das geplante Bauvorhaben würde das faktische Industriegebiet noch näher an die Wohnbebauung heranrücken und die städtebaulichen Spannungen deutlich erhöhen. Da gemäß dem LUP-Gutachten des TÜV Nord das geplante Tankfeld 8 sich in Bezug auf den räumlichen Einwirkungsbereich innerhalb des bereits vorhandenen Einwirkungsbereiches befindet, ergeben sich zwar keine zusätzlichen räumlichen Betroffenheiten schutzbedürftiger Nutzungen, das Störfallrisiko für verheerende Auswirkungen für das in unmittelbarer Nachbarschaft (Sichtweite) gelegene Wohngebiet erhöht sich jedoch.

Als ein Indiz für die durch das Bauvorhaben zu erwartenden städtebaulichen Spannungen sind die Aktivitäten der örtlichen Bürgerinitiative zu werten. Anwohner gaben in ihren Einwendungen an, dass sie in dem beantragten Bauvorhaben eine Bedrohung für Leib und Leben sehen, dass das Bauvorhaben bei ihnen starke Ängste auslöst. Ängste können sehr belastend sein und sogar erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bewirken, weshalb hier das im Bebauungsplan genannte Ausschlusskriterium der erheblichen Belästigung erfüllt

ist. Insofern ist zu untersuchen, inwieweit diese genannten Ängste auf einer realen Gefahr beruhen oder nur eingebildet sind. Im Falle einer eingebildeten Gefahr könnte den Ängsten durch Aufklärung und eine entsprechende Informationspolitik des Betreibers entgegengewirkt werden.

Hierbei kommt man zu dem Ergebnis, dass es in dem Betrieb in der Vergangenheit bereits schwerwiegende Vorfälle gab. Vor einigen Jahren kam es zu einer Explosion, in einem anderen Fall wurden giftige Stoffe freigesetzt. Der zu befürchtende Dennoch-Störfall wäre in seinen Auswirkungen erheblich, wenngleich die Eintrittswahrscheinlichkeit eher gering ist. Eine solche Kombination ist allerdings von Betroffenen psychisch schwer zu verarbeiten. Die bisherige Informationspolitik des Betreibers hat sicher die Ängste der Anwohner verstärkt. So wurde über Jahre die Liste der zu lagernden Stoffe zurückgehalten. Zudem gab es eine Klage der Antragstellerin gegen eine von der Genehmigungsbehörde der Stadt Gernsheim zugestandene Akteneinsicht. Dadurch wurde das Vertrauen der Anwohner in die Antragstellerin zerstört, da bei diesen der Eindruck entstand, dass man etwas zu verbergen habe.

Zudem hätte das Bauvorhaben erhebliche bodenrechtliche Auswirkungen, da es zu einer Reduzierung der Immobilienwerte im benachbarten Wohngebiet führen würde. Anwohner, die wegen der psychischen Belastung wegziehen wollen, hätten also finanzielle Einbußen zu verkraften, was als ein „Nachteil“ im Sinne der im Bebauungsplan getroffenen Ausschlussregelung zu werten ist.

Der Sicherheitsabstand zu den in der Seveso-III-RL genannten Schutzobjekten ist jeweils im Einzelfall zu betrachten. Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) Seveso-III-RL nennt als Schutzobjekte unter anderem Wohngebiete. Insbesondere ist nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) und b) Seveso-III-RL langfristig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen Störfallbetrieben und den dort enumerativ genannten Schutzobjekten ein angemessener Abstand gewahrt bleibt (sog. Abstandsgebot).

Dieses Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-RL ist auch bei der Zulässigkeit von Vorhaben in überplanten Gebieten nach § 30 BauGB von der Bauaufsichtsbehörde zu berücksichtigen, sofern der Bebauungsplan dem Abstandsgebot nicht ausreichend Rechnung trägt. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bietet das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot die geeignete Anknüpfung für die Behandlung der Seveso-Problematik (BVerwG, Urteil v. 20.12.2012).

Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand der störfallspezifischen Faktoren zu bemessen (Leitsatz des Urts. v. 20.12.2012, Az.: BVerwG 4 C 11.11). Diese störfallspezifischen Faktoren sind technisch-fachlich bestimmbar und gerichtlich vollumfänglich überprüfbar. Hierzu zählen beispielsweise „die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls, die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung, die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung sowie die Leichtigkeit, mit der Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können“ (BVerwG 4 C 11.11, Rn. 18).

Die Beurteilung und abschließende Entscheidung zum angemessenen Sicherheitsabstand obliegt der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt). Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde ist allerdings aufgrund der bereits oben erläuterten Gründe und der erheblichen Nachteile und Belastungen für die Umgebung nicht von einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu dem angrenzenden Wohngebiet auszugehen, da insbesondere die Lagerung von toxischen, brennbaren und möglicherweise explosiven Stoffen ein nicht einschätzbares Risiko, Emissionen und Belästigungen für die umliegende Bebauung bedeutet.

#### **Bauordnungsrecht, Brandschutz**

Die beantragte Maßnahme stellt ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben im Sinne des § 62 HBO dar und bedarf der Baugenehmigung nach § 74 HBO.

Die Voraussetzungen des § 8a BImSchG sind jedoch nicht gegeben, da eine positive Prognose im Sinne des § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht abgegeben werden kann.

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist aus unserer Sicht daher nicht zu erteilen.

**Zusammenfassend ist das geplante Vorhaben aus den o.g. Gründen mithin unzulässig und zu versagen.**

Nebenbestimmungen werden deshalb zum Bescheid keine gestellt.

Im Auftrag

gez. Christiansen